

Der Gemeinderat der Stadt Neckargemünd erlässt am 17. Juli 2018 auf Grund § 4 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg, § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende

**Änderung der Parkgebührensatzung  
vom 18. November 2014 – letztmals geändert am 24. Februar 2015**

**§ 1**

„§ 5 – Parkgebühren“ wird wie folgt geändert:

Die Gebührenregelung gilt für folgende Verkehrsflächen:

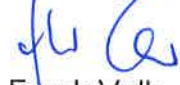
1. Für Parkflächen, die mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet sind, betragen die Parkgebühren in der Regel 0,50 € / 30 Min. Im Übrigen gelten die Regelungen laut Beschriftung auf dem jeweiligen Parkscheinautomaten. Dies gilt auch für die Gültigkeit der „Brötchentaste“.
2. Im Einzelfall können Parkscheine für die Bereiche „Lohplatz“, „Waltscher Platz“, „Güterbahnhofstraße“ sowie „Rathaus“ bei der Stadtverwaltung erworben werden.

<b>Parkgebühren-zonen</b>	<b>Lage, Straße</b>	<b>Stellplatz-anzahl</b>	<b>Parkdauer</b>	<b>Gebühr</b>
Parkplatz Bahnhof	Bahnhofstraße (ggü. Rathaus)	43	unbegrenzt	0,50 € / Std, max. Tagessatz: 4,00 € Monatsparkschein 20 €
Parkplatz Neckarlauer	Neckarlauer	ca. 50	10 Std. (zzgl. Überhang Parkausweis L)	0,50 € / 30 Min.; Brötchentaste Monatsparkschein 10 €
Parkplatz Hanfmarkt	Hanfmarkt	13	30 Min / 1 Std	Parkscheibe
Parkplatz Güterbahnhof- straße	Güterbahnhof- straße	ca. 80	unbegrenzt	Tagessatz: 4 € Monatsparkschein 10 €
Parkhaus Waltscher Platz	Hauptstraße	50	unbegrenzt	0,50 € / 30 Min. Brötchentaste; Monatsparkschein 10 €
Parkplatz Lohplatz	Lohplatz	ca. 33	unbegrenzt	Monatsparkschein 10 €
Parkplatz Rathaus	Falltorstraße	38	2 Std	Monatsparkschein 10 €

## § 2 In Krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Bisherige Regelungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Neckargemünd, 17. Juli 2018



Frank Volk  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Neckargemünd geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.